

2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2017 (GVBl.I, Nr. 17) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 12.12.2017 (Beschluss-Nr. S 19/337/17) die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 1 Grundsatz** werden die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 2 Geltungsbereich** werden die Worte „und für Kinder in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.

Im **§ 3 Durchführung** wird der Absatz 2 gestrichen.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten zur Mittagsversorgung wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird gemäß § 17 KitaG ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) von den Personensorgeberechtigten/ Eltern erhoben.

(2) Der Betrag wird auf 1,83 € pro Portion und Tag festgesetzt.

(3) Der Zuschuss zur täglichen Mittagsversorgung wird auf der Grundlage von 200 Verpflegungstagen (10 Monate a 20 Verpflegungstage) berechnet und in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Mit dieser Berechnung sind tatsächliche Fehlzeiten des Kindes (Urlaub, Krankheit) sowie betreuungsfreie Zeiten aufgrund von Schließtagen der Kita abgegolten.

(4) Die Höhe des Essengeldes wird auf 30,50 € je Monat festgesetzt und für einen Zeitraum von 12 Monaten erhoben.

(5) Das Essengeld ist jeweils zum 10. des Monats fällig.

(6) Im Monat der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte werden nur 50 v.H. des Essengeldes nach Absatz 4 erhoben.

(7) Bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Kuraufenthalt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat können die Personensorgeberechtigten/Eltern für diesen Zeitraum von der Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Essengeldpauschale befreit werden. Hierzu stellen die Personensorgeberechtigten /Eltern einen entsprechenden schriftlichen Antrag und fügen entsprechende Nachweise bei.

In § 5 Zuschuss des Trägers zur Mittagsversorgung

- werden im Absatz 1 die Worte „und in Kindertagespflegestellen“ gestrichen.
- wird in Absatz 3 der Betrag auf 0,83 € pro Portion geändert.

In § 6 Sonstige Verpflegung wird,

Absatz 2 gestrichen.

Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:

Die Kosten nach Absatz 1 werden in den Elternbeiträgen entsprechend § 17 Absatz 1 KitaG berücksichtigt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Es wird der § 7 Beitragsschuldner mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

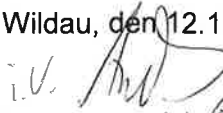
- (1) Betragspflichtig und damit Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten/Eltern des in der Kita betreuten Kindes.
- (2) Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung nach Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2018 in Kraft.

Wildau, den 12.12.2017


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

